



Gemeinde
Bad Überkingen
Gesundheit und Natur

Satzung über die Benutzung des Kurparks in Bad Überkingen

vom 06. April 2004,

geändert am 14.06.2007, veröffentlicht 22.06.2007, in Kraft getreten 22.06.2007



Satzung über die Benutzung des Kurparks in Bad Überkingen

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 6. April 2004, geändert durch die Änderungssatzung vom 14.06.2007, folgende Satzung über die Benutzung des Kurparks der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG in Bad Überkingen beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Bad Überkingen stellt ihren Einwohnern und Besuchern den Kurpark und den oberen Kurpark der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Der obere Kurpark umfasst die Flurstücke 423/1 und 435/2 Markung Bad Überkingen.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Kurpark dient der Erholung der Einwohner und Besucher der Gemeinde Bad Überkingen sowie der Abhaltung von Veranstaltungen der Gemeinde, der Kurverwaltung Bad Überkingen und berechtigter Dritter.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Benutzung des Kurparks und der dortigen Einrichtungen ist allen in gleichem Maße gestattet.

Bei Schnee oder Eislage, bei extremen Witterungsbedingungen sowie für Veranstaltungen kann der Kurpark ganz oder teilweise für die Einwohner und Besucher gesperrt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Kurpark ist täglich von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dämmerung, längstens bis 22.00 Uhr geöffnet.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Kurparks sind unzumutbare Störungen oder Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Zweckbestimmung nach § 2 benutzt werden.
- (3) Im Kurpark ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke und andere Einrichtungen zu entfernen oder zu verstellen,
 2. die im Kurpark vorhandenen Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Kurpark frei laufen zu lassen,
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 5. Kinder- und Ballspiele aller Art außer Boule-Spiel an der dafür vorgesehenen Boule-Bahn,
 6. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 7. das Abspielen von Musikgeräten, das Spielen von Instrumenten bzw. übermäßiges Geschrei oder sonstiges Lärmen,
 8. das Betreten und Lagern in Grünflächen, Beetanlagen, Brunnen und Wasserflächen,
 9. der Verkauf von Waren und Leistungen aller Art, außer im gastronomischen Außenbereich des Thermalbades,



10. Materialien aller Art zu lagern,
 11. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.
- (4) Bei Veranstaltungen der Gemeinde, der Kurverwaltung Bad Überkingen oder berechtigter Dritter können die Verbote ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten im Kurpark aufhält,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Anlagen, Pflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Zweckbestimmung nach § 2 benutzt;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke und andere Einrichtungen entfernt oder verstellt,
 - 3.2 die Wege des Kurparks mit anderen Fahrzeugen als Kinderwägen oder Rollstühlen befährt,
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Kurpark laufen lässt,
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 - 3.5 Kinder- oder Ballspiele aller Art, außer an der dafür vorgesehenen Boule-Bahn durchführt,
 - 3.6 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
 - 3.7 Musikgeräte abspielt, Instrumente spielt bzw. übermäßiges Geschrei oder sonstigen Lärm verursacht,
 - 3.8 die Grünflächen, Beetanlagen, Brunnen und Wasserflächen betritt oder darin lagert,
 - 3.9 Waren verkauft oder Leistungen anbietet,
 - 3.10 Materialien aller Art lagert,
 - 3.11 sich betrunken oder in sonst Anstoß erregendem Zustand im Kurpark aufhält,
 - 3.12 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindesten 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 14.06.2007 tritt am 22.06.2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.